


SICHERHEITSDATENBLATT DES GEMISCHS	
	Entkalker für automatische Waschmaschinen 5kg
	Erstellt am 11.12.2017 Überarbeitet am: - Ersetzt die Ausgabe vom: - VERSION: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR: Entkalker für automatische Waschmaschinen

1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Identifizierte Verwendungen:	Entkalker für automatische Waschmaschinen
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Andere als folgend genannte

1.3. EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT:

Inverkehrbringer:	OTTO OEHME GMBH Industriestraße 20 90584 Allersberg www.oehme-lorito.de
Tel.:	+49 9176 98050
Fax:	-
E-Mail:	info@oehme-lorito.de

1.4. NOTRUFNUMMER:

RUND UM DIE UHR:	IN DER GESCHÄFTSZEIT: 8 – 16 UHR:
Allgemeine Notrufnummer: 112 Feuerwehr: 112 Polizei: 110	Rufnummer: +49 9176 98050


ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS:

Die Einstufung entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung) mit Änderungen:

Das Gemisch wird als gefährlich eingestuft.
Verursacht schwere Augenreizung Kat. 2 H319

2.2. KENNZEICHNUNGSELEMENTE:

GHS-Piktogramm mit der Gefahrbezeichnung:	 GHS 07
Warnaufschrift:	ACHTUNG
H-Sätze:	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
P-Sätze:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett vorzeigen. P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Zusätzliche Gefahrensätze:	keine
Angegebene Bestandteile gemäß Anhang VII A der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien:	>30% Phosphate, < 5% anionische Tenside, Zeolithe, Duftstoffe.

2.3. SONSTIGE GEFAHREN:

Das Gemisch wurde auf die Erfüllung der PBT- oder vPvB-Kriterien nicht nachgeprüft.

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN


3.1. STOFFE:

Nicht zutreffend

3.2. GEMISCHE:

Produktidentifikator: Entkalker für automatische Waschmaschinen.

Bei der Einstufung des Gemischs wurden folgende Stoffe / Gemische berücksichtigt:

STOFF	CAS-Nr.	EG- / Registrierungsnummer	EINSTUFUNG gemäß Verordnung des Ministeriums für Gesundheit EG 1272/2008	KONZENTRATION [%]
Natriumcarbonat INCI:sodium carbonate	497-19-8	207-838-8/ 01-2119485498-19-0013	 H319 Verursacht schwere Augenreizung (Eye Irrit. 2).	> 10 ≤ 30

Inhalt der R- und H-Sätze siehe ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN:

Allgemeine Angabe: nach Auftreten von Beschwerden ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Augenkontakt: sofort ca. 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden (Juckreiz, Erröten der Bindehaut) Augenarzt zu Rate ziehen.

Nach Hautkontakt: verunreinigte Hautpartien mit fließendem Wasser abspülen. Verunreinigte Kleidung ausziehen.

Nach Einatmen: Betroffenen in die Frische Luft bringen. Bei Atemproblemen sofort ärztliche Hilfe einholen.

Nach Verschlucken: Mund und Rachen ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe sofort einholen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN:

Nach Einatmen: Reizung, Husten. Größere mengen können Rachenkrampf und Atemnot herbeiführen.

Nach Hautkontakt: bei anhaltendem Hautkontakt kann eine temporäre Hautreizung (Errötung, Ödem, Brennen) auftreten.

Nach Augenkontakt: Augenreizung (Errötung, Ödem, Brennen, Schmerzen, Tränenfluss)

Nach Verschlucken: Mund-, Rachen- und Verdauungssystemreizung sowie Durchfall und Erbrechen möglich. Erbrochenes kann Lungenschäden (Aspiration) herbeiführen.

Siehe ABSCHNITT 11.

4.3. HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG:

Das Medizinrettungspersonal soll über das Kontaktprodukt des Betroffenen informiert werden. Dazu ist das Sicherheitsblatt oder das Etikett vorzuzeigen.

Nach Verschlucken: nicht karbonisiertes Wasser einmalig verabreichen. Nach Verschlucken einer großen oder unbekanntem Menge ein schaumhemmendes Mittel (Dimeticon lub Simeticon) verabreichen.

Bei einem bewusstlosen Betroffenen sicherstellen, dass seine Atemwege frei sind. Seine Fassung bis zur Ankunft des Arztes überwachen – nach Atem- oder Kreislaufstillstand untersuchen. Sonst entsprechende Maßnahmen treffen (künstliches Beatmen, Herzmassage).

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. LÖSCHMITTEL:

Geeignete Löschmittel:

Empfohlene Löschmittel:	Brand mit Löschschaum, Löschpulver, Wasserstreustrahl, in Abstimmung an die Umgebungsverhältnisse bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Kein starker Wasserstrahl.

Bei der Brandbekämpfung auch Empfehlungen für bei zusammen gelagerten Stoffen entsprechende Löschmittel berücksichtigen.

5.2. BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN:

Entwicklung von Kohlenmonoxid sowie Pyrolyseprodukten bei der Brandbekämpfung möglich.

5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG:

Spezielschutzausrüstung für die Feuerwehr: autonome Atemschutzapparate, chemisch beständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN:

Verrutschen auf verschüttetem und nassem Produkt vermeiden.
Augen- und Hautkontakt vermeiden. Für entsprechende Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen.

6.2. UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN:

Produkt nicht in Gewässer / Grundwasser gelangen lassen.

6.3. METHODEN UND MATERIAL ZUR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG:

Gemisch soweit wie möglich aufnehmen, Restmengen mit viel Wasser abspülen.

6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE:

Angaben zu persönlichen Schutzausrüstungen und Abfallbehandlung siehe ABSCHNITT 8 und ABSCHNITT 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG:

Bestimmungsgemäß verwenden. Grundsätze der persönlichen Hygiene beachten.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Verunreinigung von Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

7.2. BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN:

Trocken und kühl lagern.

7.3. SPEZIFISCHE ANWENDUNGEN:

Für Wäsche in allen Waschmaschinentypen sowie für Handwäsche geeignet.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER:

MAK für Staubpulver = 10 mg / m³

8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION:

Persönliche Schutzausrüstungen:

- a) Atemschutz: Staubschutzhalbmasken an Orten mit starker Staubentwicklung verwenden.
 - b) Handschutz: chemiebeständige Handschuhe (Materialdicke > 0,1 mm, Durchbruchzeit des Handschuhmaterials > 480 min). Empfehlungen des Herstellers beachten.
 - c) Augenschutz: dichtschießende Schutzbrillen an Orten mit starker Staubentwicklung verwenden.
 - d) Hautschutz: chemiebeständige Kleidung tragen. Empfehlungen des Herstellers beachten.
- Persönliche Schutzausrüstungen sind bei der Handhabung des Produktes in der Industrieumgebung oder in großen Mengen erforderlich (gilt nicht für den Haushaltsgebrauch des Produktes).

Überwachung der Exposition: nicht zutreffend.

Andere Angaben:

Persönliche Schutzausrüstungen sind bei der Handhabung des Produktes in der Industrieumgebung oder in großen Mengen erforderlich. Es gilt nicht für den Haushaltsgebrauch des Produktes.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGEN-

SCHAFTEN:

Aussehen: weiß, frei fließender Pulver.
Geruch: angenehm, spezifisch für verwendete aromatische Komposition
Geruchsschwelle: n.b.
pH-Wert (bei 20° C, 1%-ige wässrige Lösung): max. 10,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht zutreffend
Siedebeginn und Siedebereich: nicht zutreffend
Flammpunkt: n.b.
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend
Entzündbarkeit: n.b.
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze: n.b.
dampfdruck: nicht zutreffend
Dampfdichte: nicht zutreffend
Relative Dichte (bei 20° C): n.b.
Schüttgewicht: 810-980 g/l
Wasserlöslichkeit (bei 20° C): hoch
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur: n.b.
Zersetzungstemperatur: n.b.
Viskosität (dynamisch): nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften: keine
Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. SONSTIGE ANGABEN:

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT:

Keine unter empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT:

Stabil Keine unter empfohlenen Verwendungsbedingungen.

10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN:

Keine unter empfohlenen Verwendungsbedingungen.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN:

Erhöhte Temperaturen (> 40° C)

10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN:

Keine unter empfohlenen Verwendungsbedingungen.

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE:

Keine unter empfohlenen Verwendungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN:

Produkt nach Angaben des an einem Produkt mit ähnlicher chemischer Zusammensetzung durchgeführten Tests gemäß OECD 423 nicht als toxisch eingestuft und gekennzeichnet (akute Toxizität bei Verschlucken).

Produkt nach der Additivitätsmethode (Zusammenwirken der Bestandteile des Gemischs) mit Reizwirkung auf die Augen eingestuft und gekennzeichnet.

Angaben zu Bestandteilen:

Natriumcarbonat / CAS-Nr.: 497-19-8

- **Akute Toxizität (oral):** LD50 > 2500 mg/kg (Ratte – männlich weiblich)
- **Akute Toxizität (inhalativ):** LC50 = 4100 mg/m³ (Ratte – männlich weiblich)
- **Reizwirkung auf die Haut:** keine (Kaninchen, 4 Std., Methode OECD 404)
- **Keimzell-Mutagenität:** negativ (Untersuchung auf reversible Zellenmutationen)
 - Methode OECD 476, OECD475, In-vitro-Untersuchung, Prüfling – auf Säugetier bezogen – Tier
 - Methode OECD 471, In-vitro-Untersuchung, Prüfling – Bakterie,
- **Toxizität für Wiederholungsdosis:** LD50 > 125 mg / kg (vorchronisch NOAEL oral; Ratte – männlich, weiblich; 90 Tage)
- **Reproduktionstoxizität:** negativ (Ratte – männlich, oral 30-300 mg/kg, Exposition – 11 Wochen)
- Grundlegende Reizsymptome, führt Hautreizung herbei, starke Reizwirkung auf die Augen. Bei zufälligem Verschlucken: führt Erbrechen, Übelkeit, Brennen des Verdauungskanals sowie lokale Reizung herbei. Keine Sensibilisierung durch den Stoff. Keine mutagene Wirkung auf Lebewesen und ihren Metabolismus bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. TOXIZITÄT:

Angaben zu Bestandteilen:

a) Natriumcarbonat / CAS-Nr.: 497-19-8:

- **Akute Toxizität (Fische):**
LC50 = 300 mg/l (96 Std., *Lepomis macrochirus*, Methode OECD 203)
- **Akute Toxizität (Algen):**
EC50 = 137 mg/l (5 Tage, *Nitzschia* sp., Methode OECD 201)
- **Akute Toxizität (Wirbellose):**
LC50 = 200-227 mg/l (48 Std., *Ceriodaphnia* sp., Methode OECD 202)

12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT:

Natriumcarbonat ist eine anorganische Substanz, die von Mikroorganismen nicht oxidiert oder biologisch abgebaut werden kann. Natriumcarbonat dissoziiert in Wasser.

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL:

Für das Gemisch relevante Untersuchungen wurden bei der Bestimmung seines Bioakkumulationspotenzials nicht durchgeführt.

Natriumcarbonat in der Umwelt tritt in einer dissoziierten Form auf, was bedeutet, dass es sich in lebenden Geweben nicht anreichern wird.

Oktanol / Wasser Verteilungskoeffizient (Kow): Nicht anwendbar (Natriumcarbonat ist ein anorganisches Salz).

Biokonzentrationsfaktor (BCF): Nicht anwendbar (Natriumcarbonat ist ein anorganisches Salz).

12.4. MOBILITÄT IM BODEN:

Das Produkt ist sehr gut wasserlöslich und kann in Grundwasser und Gewässer eindringen.

12.5. ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG:

Im Produkt sind weder als dauerhafte, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT), noch sehr dauerhafte und sehr stark bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) enthalten.

12.6. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN:

N.b.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG:

Produktentsorgung:

Die Produkte mit dem verfallenen Gebrauchsdatum sowie ihre Verpackungen dürfen nicht in die Umwelt gelangen. Einzelne restentleerte und gereinigte Verpackungen gehören in den Hausmüll. Die Abfallbehandlung soll den örtlichen Abfallvorschriften entsprechen. Bei Bedarf Kontakt mit Fa.: aufnehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsorgung verunreinigter Verpackungen: nicht zutreffend.

Restentleerte Verpackungen können als Hausmüll behandelt werden.

Abfalleinstufung:

150101 (Pappe – Transportverpackung)

150102 (Kunststoffe – Verkaufsverpackung)

Folgende Vorschriften beachten:

- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBl. 2013, Pos. 21)
- Gesetz vom 13. Juni 2013 r. über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (GBl. 2013, Pos. 888)

14.1. UN-Nr.: nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen: nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe: nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren: n.b.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: keine.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ / SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH:

Landesspezifische / EG-Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94

- der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit Änderungen
 - VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - Gesetz vom 14. Dezember 2012 über die Abfälle (GBl. 2013, Pos. 21) mit nachträglichen Änderungen
 - Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien, mit nachträglichen Änderungen
 - Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (GBl. Nr. 63, Pos. 322) mit den Durchführungsvorschriften
 - Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 6. Juni 2014 über höchste zulässige Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Stoffen in der Arbeitsumgebung (GBl. 2014, Pos. 817)
 - Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen von Schadstoffen und -gemischen sowie einigen Gemische (GBl. 12/2012, Pos. 445)
 - Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 10. August 2012 Über die Kriterien und Methoden für die Einstufung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen (GBl. 2012, Pos. 1018)
 - Regierungserklärung vom 28. Mai 2013 zum Inkrafttreten der Änderungen zu den Anhängen A und B des Übereinkommens zur internationalen Beförderung von Schadstoffen von Genf vom 30. September 1957 (GBl. 2013, Pos. 815)

15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG:

Vom Hersteller wurde keine Sicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt – die für Herstellung des vorgenannten Gemischs verwendeten Stoffe entsprechen den für diese Stoffe identifizierten Verwendungen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a) Angaben zur Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes:

Gegenüber der Version 1 wurde die Angabe der Bestandteile des Gemischs überarbeitet sowie das Gemisch gemäß der Verordnung Nr. 1972/2008/EG eingestuft.

b) Auflistung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

Vollständige Bedeutung der H- sowie P-Sätze:

H319 Verursacht schwere Augenreizung

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett vorzeigen.

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach laufendem Stand der Kenntnisse, aufgrund der vom Hersteller übergebenen Angaben – u.a. der Sicherheitsdatenblätter der Bestandteile des Gemischs, der Datenbanken vom Internet sowie einschlägigen Vorschriften betreffend die Gefahrstoffe und chemische -präparate erstellt.

Methode der Einstufung des Gemischs

Gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. Additivitätsmethode.

Empfohlene, für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen:

Die Arbeitnehmer, die das Produkt handhaben, sind mit diesem Sicherheitsdatenblatt in Kenntnis zu setzen.

Vorgenannte Angaben stellen keine Qualitätsspezifikation des Produktes dar und dürfen keine Reklamation begründen. Sie dürfen nicht zum Vermischen des Produktes mit anderen Stoffen verwendet werden. Der Verwender ist verpflichtet, entsprechende Bedingungen für die Handhabung des Produktes zu schaffen.

Sind die Verwendungsbedingungen außerhalb der Kontrolle durch den Hersteller, haftet er nicht für eine bestimmungsfremde Verwendung des Produktes.